

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG DER GEMEINSCHAFTSHÄUSER, MEHRZWECKHALLE UND SPORTHALLE SOWIE DER HISTORISCHEN JOHANNESKAPELLE

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318), der §§ 1 – 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 09.11.2020 folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für die Nutzung nachstehender Einrichtungen

1. Dorfgemeinschaftshaus Ewersbach, Hauptstr. 92, OT Ewersbach
2. Dorfgemeinschaftshaus Berg („Backes“), Oranienstr. 40, OT Ewersbach
3. Dorfgemeinschaftshaus Mandeln neu, Schulstr. 12, OT Mandeln
4. Dorfgemeinschaftshaus Mandeln alt, Schulstr. 13, OT Mandeln
5. Dorfgemeinschaftshaus Rittershausen, Poststr. 2, OT Rittershausen
6. Dorfgemeinschaftshaus Steinbrücken, Am Heckelchen 5, OT Steinbrücken
7. „Teehaus“, Dillenburger Str. 19, OT Steinbrücken
8. Sporthalle „Am Hammerweiher“, Am Hammerweiher, OT Steinbrücken
9. Mehrzweckhalle „Rudolf-Loh-Center“, Rittershäuser Str. , OT Rittershausen
10. Historische Johanneskapelle, Hauptstr. 53, OT Ewersbach

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der antragstellende Nutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erhalt des Vergabebescheids.
- (2) Die Gebühr ist spätestens zehn Tage vor der Nutzung an die Gemeindekasse zu zahlen. Diese Frist kann bei kurzfristiger Vergabe unterschritten werden.

§ 4 Sicherheitsleistungen

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt für Veranstaltungen jeglicher Art angemessene Sicherheitsleistungen zu erheben. In Ausnahmefällen kann der Gemeindevorstand hiervon absehen.
- (2) Über Erhebung und Höhe der Sicherheitsleistung entscheidet der Gemeindevorstand. Diese wird im Vergabebescheid festgesetzt. In der Regel beläuft sich dieser Betrag auf 300,00 EURO.
- (3) Sicherheitsleistungen sind bis spätestens zehn Tage vor der Nutzung bei der Gemeindekasse zu hinterlegen. Diese Frist kann bei kurzfristiger Vergabe unterschritten werden.
- (4) Wird die Einrichtung nach der Nutzung sauber und ohne Schäden an Gebäude oder Inventar übergeben, ist die Sicherheitsleistung an den Nutzer zu erstatten. Sind nach der Nutzung Mängel oder Beschädigungen festgestellt worden, wird die Sicherheitsleistung bis zur Feststellung der endgültigen Schadenshöhe in voller Höhe einbehalten und mit den entstandenen Forderungen (z.B. Kosten für Nachreinigung) verrechnet. Reicht die Sicherheitsleistung nicht aus, entstandene

Schäden in vollem Umfang zu ersetzen, ist die Restforderung durch den Nutzer zu begleichen. Hierüber ergeht ein gesonderter Bescheid des Gemeindevorstandes.

§ 5 Höhe und Berechnung der Gebühren

- (1) Die Höhe der Nutzungsgebühren richtet sich nach der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr wird je Nutzungstag erhoben. Ein Nutzungstag umfasst 24 Stunden und beginnt um 11:00 Uhr vormittags. Die Zeiten der Durchführung von Auf- und Abbau sowie Reinigungsarbeiten zählen zur Nutzung.
- (3) Die Nutzung kann bereits ab 18:00 Uhr des Vortages gestattet werden. Hierfür werden zusätzlich 50% der Nutzungsgebühr erhoben. Diese Regelung gilt ausschließlich für vorbereitende Tätigkeiten.
- (4) Bei Nutzungen nach § 2 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser bzw. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhalle der Gemeinde Dietzhöztal wird ein Zuschlag in Höhe von 50% erhoben.

§ 6 Gebührenfreiheit, -ermäßigung

- (1) Gebührenfrei sind nachstehende Nutzungen:
 - a) Veranstaltungen und Sitzungen der Gemeinde Dietzhöztal, ihrer Organe und Hilfsorgane,
 - b) Sitzungen oder sonstige Veranstaltungen der Fraktionen und Parteien/Wählergruppen der Gemeinde Dietzhöztal,
 - c) die Nutzung durch Schiedspersonen oder das Ortsgericht,
 - d) Versammlungen, Fortbildungen oder sonstige nichtöffentliche Nutzungen durch Jagd- oder Hauberggenossenschaften,
 - e) Übungs- oder Probestunden der örtlichen Vereine, Verbände oder sonstigen Gruppen,
 - f) vereins-, verbands- oder gruppeninterne Veranstaltungen,
 - g) Nutzung durch Kindertagesstätten / Grundschulen der Gemeinde Dietzhöztal
 - h) Veranstaltungen des Mütterkreises Mandeln,
 - i) Veranstaltungen, wenn der Erlös vollständig für einen sozialen oder gemeinnützigen Zweck gespendet wird. Die Spende ist nachzuweisen.
 - j) Traditionelle Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände oder sonstigen Gruppen, wie z.B. Maimann/Pfingstbraut, Grenzgänge.
- (2) Gebührenermäßigt sind folgende Nutzungsarten
 - a) Beerdigungen/Trauerfeiern um 50%
- (3) Die Gebührenbefreiung oder -ermäßigung umfasst nicht die Gebühr für die Reinigung und das Einrollen des Schutzbodens bei nichtsportlicher Nutzung des Rudolf-Loh-Centers.
- (4) Der Gemeindevorstand kann auf Antrag von der Gebührenerhebung absehen oder die Gebühr ermäßigen. § 17 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes bleibt unberührt.

§ 7 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese vom Gebührenpflichtigen in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe neben den in dieser Satzung festgelegten Gebühren geschuldet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser, Sport- und Mehrzweckhalle sowie der historischen Johanneskapelle tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Dietzhölztal, Gebührenordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle im Ortsteil Rittershausen vom 22.10.2001 sowie die Gebührenordnung für die Benutzung des Gemeinschaftsraumes im Hause Oranienstraße 40, Ortsteil Ewersbach (Backhaus) und im Teehaus, OT Steinbrücken vom 16.09.2003 außer Kraft.

35716 Dietzhölztal, den 09.11.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dietzhölztal
gez. Thomas, Bürgermeister

Anlage 1

zur Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser und Sporthallen
sowie der Johanneskapelle

1. Gemeinschaftshäuser

Einrichtung	je Nutzungstag /Übungseinheit	Küche/Thekenraum einmalig je Nutzung
DGH Ewersbach	80,00 Euro	20,00 Euro
DGH Berg („Backes“)	60,00 Euro	15,00 Euro
DGH Mandeln neu	80,00 Euro	20,00 Euro
DGH Mandeln alt	45,00 Euro	15,00 Euro
DGH Rittershausen	60,00 Euro	15,00 Euro
DGH Steinbrücken	80,00 Euro	20,00 Euro
DGH Teehaus	40,00 Euro	15,00 Euro
Angebote bei denen eine Kurs- gebühr erhoben wird (alle DGH)	10,00 Euro	---
Anschluss Kühlwagen (alle DGH)	10,00 Euro	---

2. Sporthallen

Einrichtung	je Nutzungstag / Übungs- einheit	Küche/Thekenraum einmalig je Nutzung
Sporthalle am Hammerweiher ohne Mehrzweckraum und Küche, je Nutzungstag	100,00 Euro	15,00 Euro
Sporthalle am Hammerweiher Mehrzweckraum	60,00 Euro	15,00 Euro
Rudolf-Loh-Center, je Nutzungstag	100,00 Euro	50,00 Euro
Rudolf-Loh-Center, Reinigung und Einrollen des Schutzbodens, ein- malig	100,00 Euro	---
Übungsstunden, bei denen eine Kursgebühr erhoben wird (beide Hallen)	10,00 Euro	---

3. Johanneskapelle

kulturelle, politische oder sonstige öffentliche Veranstaltungen bei denen Eintrittsgelder erho- ben werden	50,00 Euro
Trauungen während der Dienstzeiten	100,00 Euro
Trauungen außerhalb der Dienstzeiten Mo.-Fr.	150,00 Euro
Trauungen außerhalb der Dienstzeiten Wochen- ende/Feiertag	200,00 Euro